

## 1401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

---

1983 01 18

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das EFTA-Durchführungsgesetz neu-  
erlich geändert wird (3. EFTA-Durchfüh-  
rungsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das EFTA-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 118/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 792/1974 und BGBl. Nr. 600/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 hat der letzte Satz zu lauten:

„Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 1 000 S aufzurunden.“

2. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer

1. in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder

2. bei Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nach dem im Artikel 13 des Anhangs B vorgesehenen vereinfachten Verfahren oder
3. bei Ausstellung eines Formblattes EUR. 2 oder
4. in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 500 000 S, bei fahrlässiger Begehung 50 000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 228 StGB.“

### Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 17 des EFTA-Durchführungsgesetzes.

**VORBLATT****Problem:**

In Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften wurden Vereinbarungen getroffen, die noch im Frühjahr 1983 in Kraft treten sollen, aber innerstaatlich nicht unmittelbar vollziehbar sind. Durch Ergänzung der Bestimmungen des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes werden die Rechtsgrundlagen für die innerstaatliche Vollziehung der neuen Vereinbarungen geschaffen werden.

**Ziel:**

Um die Durchführungsbestimmungen zum EFTA-Übereinkommen denen des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes anzugleichen, werden die entsprechenden Änderungen — soweit zutreffend — auch in das EFTA-Durchführungsgesetz aufgenommen.

**Inhalt:**

Vereinfachung der Rundungsvorschriften und Änderung der Strafbestimmungen.

**Alternativen:**

Keine

**Kosten:**

Keine

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

In Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften wurden Vereinbarungen getroffen, die noch im Frühjahr 1983 in Kraft treten sollen, aber innerstaatlich nicht unmittelbar vollziehbar sind. Es wurde daher eine Änderung des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, erforderlich, die in Form der 3. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Genehmigung zugeleitet wird. Sie umfaßt eine Ermächtigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zur Erlassung einer Verordnung über die Ausstellung von Kontingentscheinen und eine Ausweitung der bestehenden Bestimmungen über die Schutzklauseln. Daneben werden aber auch zwei weitere Änderungen vorgenommen, für die schon seit längerer Zeit ein Bedürfnis besteht. Es handelt sich um eine Neufassung der Strafbestimmungen und eine Vereinfachung der Regeln über die Aufrundung bei der Umrechnung der in ECU ausgedrückten Wertgrenzen in österreichische Schilling.

Aus dem Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 des Abkommens Österreich-EWG ergibt sich die Notwendigkeit der Identität der Zoll- und Ursprungsbestimmungen der EG-Abkommen und des EFTA- bzw. FINEFTA-Übereinkommens. Demgemäß waren schon bisher auch die innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen aller dieser Übereinkommen, wie sie einerseits im EG-Abkommen-Durchführungsgesetz und andererseits im EFTA-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 118/1973, enthalten sind, weitgehend dieselben.

Wenn auch die eigentlichen Anlässe für die erwähnte 3. Novelle zum EG-Abkommen-Durchführungsgesetz sich im EFTA-Durchführungsgesetz nicht auswirken, weil dieses keine Sonderbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

und keine Schutzbestimmungen enthält, ist es doch erforderlich, das EFTA-Durchführungsgesetz dem EG-Abkommen-Durchführungsgesetz bezüglich der geänderten Strafbestimmungen und der Rundungsregeln anzugleichen.

Es ergibt sich daraus keine finanzielle Belastung des Bundes und keine nennenswerte Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes.

Auf die einzelnen Änderungen wird im Teil II der Erläuterungen näher eingegangen.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 (§ 7)

Um für die tägliche Praxis der Zollabfertigung von Kleinsendungen leichter merkbare Beträge für die Abgrenzung der verschiedenen vereinfachten Formalitäten für den Nachweis des Ursprungs einer Ware zur Hand zu haben, wird vorgesehen, bei der Umrechnung der Wertgrenzen in Rechnungseinheiten laut dem Artikel 8 des Anhangs B in österreichische Schilling numehr auf die nächsten 1 000 S anstatt wie bisher nur auf die nächsten 100 S aufzurunden.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 15)

Die bisherigen Straftatbestände werden nun auch ausdrücklich auf die Ausstellung unrichtiger Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 13 des Anhangs B (durch sogenannte ermächtigte Exporteure) ausgedehnt. Weiters wird die Geldstrafe für die vorsätzlich begangene Tat von bisher 50 000 S auf 500 000 S angehoben und zusätzlich auch eine Bestrafung der fahrlässig begangenen Tat mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S vorgesehen. Mögliche Doppelbestrafungen nach Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden ausgeschlossen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 7, letzter Satz:

Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 100 S aufzurunden.

§ 15. (1) Wer in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung oder bei Abgabe einer Ursprungserklärung oder in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich

- a) unrichtige Angaben macht,
- b) erhebliche Tatsachen verschweigt oder
- c) unrichtige Unterlagen über erhebliche Tatsachen vorlegt,

macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit nach dem Finanzstrafgesetz schuldig.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S geahndet.

### Neue Fassung

#### § 7, letzter Satz:

„Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 1 000 S aufzurunden.“

„§ 15. (1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer

1. in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder
2. bei Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nach dem im Artikel 13 des Anhangs B vorgesehenen vereinfachten Verfahren oder
3. bei Ausstellung eines Formblattes EUR. 2 oder
4. in einem Nachprüfungsverfahren

vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 500 000 S, bei fahrlässiger Begehung 50 000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 228 StGB.“